

## Regierungsvorlage zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

### Änderung des Finanzstrafgesetzes

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Mit 18.11.2014 ist im Nationalrat die Regierungsvorlage zum 2. Abgabenrechtsänderungsgesetz 2014<sup>1</sup> eingelangt, welche insbesondere auch Änderungen des FinStrG vorsieht. Die vorgeschlagenen Modifikationen sowie die Abweichungen der Regierungsvorlage vom zuvor eingebrachten Ministerialentwurf<sup>2</sup> werden im Folgenden beleuchtet.

#### Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren

Die RV enthält den Vorschlag zur Anfügung eines neuen Abs 5 in § 98 FinStrG, welcher die Ermächtigung der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte unter den Bedingungen des § 76 Abs 1 erster und zweiter Satz StPO vorsieht, nach der StPO erlangte personenbezogene Daten, die für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich sind, den Finanzstrafbehörden zu übermitteln.

Diese Formulierung steht – im Gegensatz zu jener des ME, welche die Übermittlung und Verwendung von Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen einschließlich personenbezogener Daten, die in einem gerichtlichen Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder Abgabenverfahren gewonnen wurden, für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege und damit zusammenhängender Abgabenverfahren erlaubt hätte<sup>3</sup> – nicht mehr im Widerspruch zu § 76 Abs 4 StPO.

Tiefgreifend sind die vorgeschlagenen Änderungen des § 99 FinStrG. Dessen Abs 3 erlaubt im finanzbehördlichen Strafverfahren bislang nur, die Auskunft über Stammdaten von Telekommunikationsdienstbetreibern zu verlangen. Durch Neueinfügung eines Abs 3a sollen auch Verkehrsdaten iSd § 92 Abs 2 Z 4 TKG 2003 und Zugangsdaten iSd § 92 Abs 2 Z 4a TKG 2003 von der Beauskunftungsbefugnis erfasst werden. Hierbei soll bei Verdacht auf vorsätzliche Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, die Auskunft über IP-Adressen zu bestimmten Nachrichten und Übermittlungszeitpunkten sowie Name und Anschrift des IP-Adressen-Benutzers verlangt werden dürfen, soweit die entsprechenden Daten vom Telekommunikationsbetreiber im Anfragezeitpunkt noch rechtmäßig verarbeitet werden. Zulässig soll dies jedoch – Verhältnismäßigkeit gem § 57 Abs 5 FinStrG vorausgesetzt – nur im Zuständigkeitsbereich von Spruchsenaten gem § 58 Abs 2 FinStrG sein, wenn also der strafbestimmende Wertbetrag € 15.000 bzw € 33.000 übersteigt oder deren Zuständigkeit beantragt wurde. Die Anordnung der Beauskunftung ist nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme dem Beschuldigten sowie dem Betroffenen zuzustellen, soweit dadurch nicht der Zweck der geführten Verfahren gefährdet wird.

Außerdem soll in § 99 Abs 4 FinStrG auch die Auskunftspflicht von Paketsendediensten aufgenommen werden. Bislang sind dem Gesetzeswortlaut entsprechend nur Postdienstbetreiber hiervon

---

<sup>1</sup> 360 BlgNR XXV. GP, online unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I\\_00360/fname\\_373523.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00360/fname_373523.pdf).

<sup>2</sup> Eine Zusammenfassung des entsprechenden Ministerialentwurfs 68/ME XXV. GP von Prunner ist online abrufbar unter [http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_strafrecht\\_kriminologie/Reindl-Krauskopf/Dateien\\_NEU/Europa\\_und\\_das\\_Finanzstrafrecht.pdf](http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/Dateien_NEU/Europa_und_das_Finanzstrafrecht.pdf).

<sup>3</sup> Siehe hierzu ebenfalls Prunner aaO.

erfasst. Doch da die Leistungen von Paketdiensten der Post vergleichbar sind, sollen auch diese zur Auskunft verpflichtet werden.<sup>4</sup>

Im finanzstrafbehördlichen Ermittlungsverfahren soll es durch Neuformulierung des § 99 Abs 5 FinStrG außerdem möglich werden, im Zuge der Identitätsfeststellung des Beschuldigten<sup>5</sup> auch dessen Fingerabdrücke zu nehmen. Erlaubt soll dies sein, wenn es um die Aufklärung eines Finanzvergehens geht, welches in die Zuständigkeit von Spruchsenaten aufgrund der Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages gem § 58 Abs 2 lit a FinStrG fällt, und aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass der Beschuldigte Spuren hinterlassen haben könnte. Die Fingerabdrucknahme muss – den Verhältnismäßigkeitsprinzipien zur Folge – zur Aufklärung des Delikts erforderlich sein.<sup>6</sup> Nach der rechtskräftigen Erledigung des Finanzstrafverfahrens, in welchem die abgenommenen Fingerabdrücke als Beweismittel dienten, sind die Abdrücke jedoch gem Abs 5 letzter Satz zu vernichten.<sup>7</sup>

Wesentlich sind auch die geplanten Änderungen des § 120 FinStrG, welcher die Amtshilfe im finanzbehördlichen Strafverfahren regelt. Unter anderem soll durch Anfügung an § 120 Abs 3 FinStrG die Finanzstrafbehörde berechtigt werden, im Falle der Spruchsenatzuständigkeit nach § 58 Abs 2 lit a FinStrG – somit bei schwerwiegenderen Vergehen – bestimmte Daten von anderen Behörden abzufragen. Hierdurch soll eine gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der elektronischen Abfrage und Übermittlung von für Ausschreibungs- und Fahndungsmaßnahmen erforderlichen Daten (§ 57 Abs 1 Z 1 bis 6, 10 bis 11 und 12 SPG, Sachenfahndung gemäß § 57 Abs 2 SPG, § 22b Abs 2 PassG sowie § 55 Abs 4 WaffG, soweit Waffenverbote betroffen sind) geschaffen werden. Die RV ist hierbei vom noch viel umfassender formulierten ME abgegangen, welcher noch einen völlig uneingeschränkten Zugriff der Finanzstrafbehörden auf das EKIS vorgesehen hatte.<sup>8</sup>

### **Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen**

Im Rahmen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen soll § 196 Abs 4 FinStrG erweitert werden. Dieser ergänzt durch Verweis auf §§ 99 Abs 2 bis 4 und § 120 Abs 3 FinStrG grundsätzlich die Befugnisse der Finanzstrafbehörde zusätzlich zu den ihr nach der StPO zukommenden um jene, die ihr im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren zustehen.<sup>9</sup> Nunmehr sollen der Finanzstrafbehörde allerdings nicht nur die Befugnisse gem § 99 Abs 2 bis 4 und § 120 Abs 3 FinStrG zukommen, sondern auch noch jene gem § 99 Abs 1 FinStrG.

Somit soll § 196 Abs 4 FinStrG künftig die Berechtigung umfassen,

- von jedermann Auskunft für Zwecke des Finanzstrafverfahrens zu verlangen (§ 99 Abs 1 FinStrG),
- Nachschauen und Prüfungen iSd Abgaben- oder Monopolvorschriften anzuordnen (§ 99 Abs 2 FinStrG),

---

<sup>4</sup> ErläutRV 360 BlgNR XXV. GP 25.

<sup>5</sup> 68/ME sprach noch von der Möglichkeit der Fingerabdrucknahme bei allen Personen, die potentiell Spuren hinterlassen haben könnten. Nunmehr ist diese Maßnahme auf beschuldigte Personen eingeschränkt.

<sup>6</sup> ErläutRV 360 BlgNR XXV. GP 26.

<sup>7</sup> Eine solche Vernichtungsbestimmung war noch nicht von 68/ME vorgesehen.

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch *Prunner* aaO.

<sup>9</sup> *Lässig* in WK<sup>2</sup> FinStrG § 196 Rz 3.

- von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses (§ 99 Abs 3 FinStrG) bzw
- neuerdings IP-Adressen zu einer bestimmten Nachricht samt Übermittlungszeitpunkt, Namen und Anschrift des Benutzers zu verlangen (neu vorgeschlagener § 99 Abs 3a FinStrG),
- von den Betreibern von Post- und neu Paketsendediensten Auskünfte über Post- und Paketsendungen zu verlangen (§ 99 Abs 4 FinStrG) sowie
- auf automationsunterstütztem Weg nicht nur Einsicht in das Grundbuch, das Firmenbuch, das zentrale Melderegister, das zentrale Gewerberegister, das zentrale Vereinsregister, das zentrale Zulassungsregister für Kraftfahrzeuge sowie die KFZ Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von diesen beauftragten Stellen für Fahrzeuge zu nehmen (§ 158 Abs 4 BAO iVm § 120 Abs 3 FinStrG), sondern auch in die oben erwähnten Daten des SPG, PassG und WaffG (§ 120 Abs 3 Satz 2 FinStrG neu).

Noch im ME enthalten war der Vorschlag eines neuen § 200b FinStrG, welcher besagte, dass Beweismittel und Ermittlungsergebnisse, einschließlich personenbezogener Daten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine geheime Ermittlungsmaßnahme nach der StPO<sup>10</sup> ermittelt worden sind, deren Verwendung in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist und die gemäß § 76 Abs 4 StPO an die Finanzstrafbehörde übermittelt wurden, auch für Zwecke der Abgabenerhebung den Abgabenbehörden übermittelt und von diesen verwendet werden dürfen. Durch diese Bestimmung hätte eine rechtliche Grundlage zur Weiterübermittlung auch von personenbezogenen Daten, die durch eine körperliche Untersuchung (§ 123 StPO), eine Observation (§ 130 StPO), eine verdeckte Ermittlung (§ 131 StPO), ein Scheingeschäft (§ 132 StPO), die Beschlagnahme von Briefen, die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, die Überwachung von Nachrichten (§ 135 StPO) sowie die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 StPO) durch die Strafverfolgung erlangt wurden, an die Abgabenbehörden geschaffen werden sollen. Eine solche Bestimmung wäre jedoch in Bezug auf personenbezogene Daten, die durch eine körperliche Untersuchung oder eine Ermittlungsmaßnahme nach dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung ermittelt wurden, als auch hinsichtlich anderer personenbezogener Daten im Widerspruch zu den Vorgaben und Grundsätzen des Strafprozesses gestanden.<sup>11</sup> Die im ME vorgeschlagene Einführung eines § 200b FinStrG wurde allerdings nicht in die Regierungsvorlage übernommen.

Die Regierungsvorlage zum 2. Abgabenänderungsgesetz wurde am 20.11.2014 dem Finanzausschuss zur Bearbeitung überwiesen.

---

<sup>10</sup> Gem dem 4. und 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO.

<sup>11</sup> Näheres hierzu *Prunner* aaO.